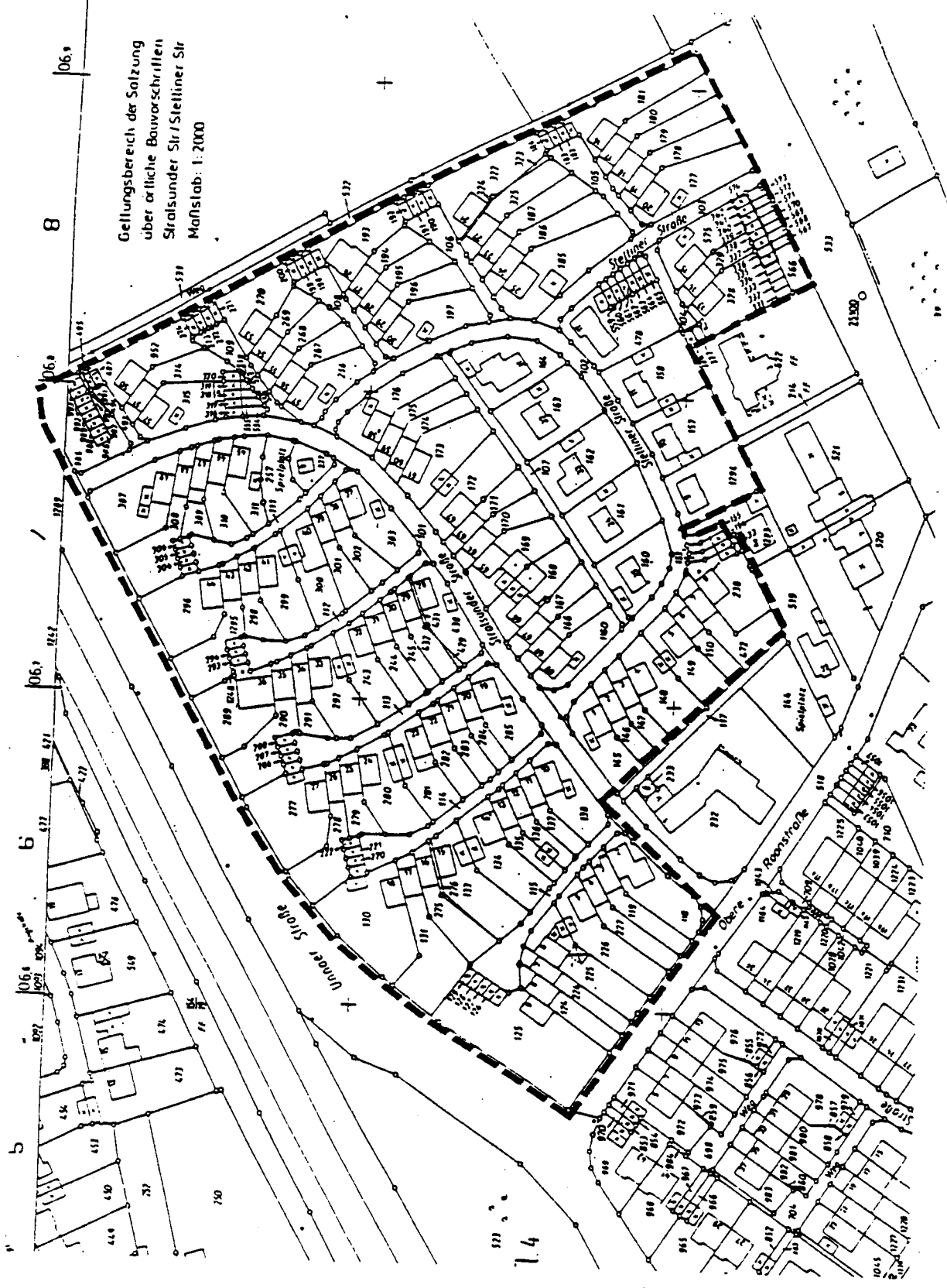


Gellungsbereich der Salzung
über örtliche Bauvorschriften
Sfralsunder Str / Stettiner Str
Maßstab: 1:2000



INHALT	SEITE
77 1. Änderung der Satzung der Stadt Unna über den Vorhaben- und Erschließungsplan Unna-Lünern Nr. 1 „Wohnbebauung nördlich des Lünerner Baches“	171
78 Satzung der Stadt Unna über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich Stralsunder und Stettiner Straße	172
79 Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna	174
80 Satzung der Jagdgenossenschaft Unna	176
81 Planfeststellungsverfahren für den Flugplatz Dortmund-Wickede	
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster	176
82 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (Entwicklungsmaßnahme westlich von Unna-Uelzen)	179
83 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 91 „Palaiseaustraße/Hammer Straße“	180
84 Bebauungspläne Unna-Uelzen Nr. 5.1 und Nr. 5.3 „Wohnpark Uelzen I und III“	183
85 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Wohnbebauung westlich der Bismarckstraße“	182

§ 7 Abs. 6 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Unna, 06.10.1998

gez. Weidner
stellv. Bürgermeister

ABl. StUN 27-77/19. November 1998

78

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich Stralsunder und Stettiner Straße

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1995 und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Unna am 01.10.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

1. Die Satzung gilt für den Bereich zwischen der
 - Südgrenze der Unnaer Straße - Südwestgrenze des Flurstückes 532,
 - Nordwestgrenze der Flurstücke 522 und 521,
 - Nordost-, Nord- und Südwestgrenze des Flurstückes 1293,
 - Nordwestgrenze der Flurstücke 1293 und 519,
 - Nordostgrenze des Flurstückes 117,
 - Nordwestgrenze der Stralsunder Straße,
 - Nordostgrenze der Obere Roonstraße(alle Flurstücke Gemarkung Massen, Flur 4)

2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in einem Plan im M 1 : 2000 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Gestaltungssatzung gilt für alle geplanten und vorhandenen Gebäude und Grundstücke in ihrem Geltungsbereich.

§ 2

Allgemeines

Zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten können gem. § 86 BauO NW vom 12.10.1995 die Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäuden stellen. Die nachfolgende örtliche Bauvorschrift hat das Ziel, durch einen gestalterisch abgestimmten Rahmen ein einheitliches Siedlungsbild zu erhalten und Neubauten, Erneuerungen oder Erweiterungen in die bestehende Bebauung einzugliedern.

§ 3

Gestalterische Bauvorschriften

Dachformen - Im Geltungsbereich der Satzung sind nur flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 5° zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die auf § 86 BauO NW beruhende örtliche Bauvorschrift verstößt, hier insbesondere gegen die in § 3 genannten Regelungen dieser Satzung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NW.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Unna in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW).

§ 7 Abs. 6 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, 05.11.1998

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 27-78/19. November 1998

79

B E K A N N T M A C H U N G

Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna

Der Rat der Stadt Unna hat am 01.10.1998 beschlossen:

Die in den nachfolgenden Lageplänen 1 - 7 vom 16.02.98 kenntlich gemachten Flächen der öffentlichen Grundstücke